



SOCIETAS INTERNATIONALIS STUDIIS NEOLATINIS PROVEHENDIS
INTERNATIONAL ASSOCIATION FOR NEO-LATIN STUDIES

Statuten auf Deutsch

STATUTEN DER INTERNATIONALEN GESELLSCHAFT FÜR NEULATEINISCHE STUDIEN

Übersicht

- I. Ziele und Name der Gesellschaft
- II. Mitglieder
- III. Leitung der Gesellschaft
- IV. Komitees der Gesellschaft
- V. Wahlen und Neubesetzungen
- VI. Beratender Ausschuss
- VII. Wissenschaftliche Kongresse
- VIII. Repräsentation und Assoziierung
- IX. Drucklegung von Schriften
- X. Änderung der Statuten

Artikel I: Ziele und Name der Gesellschaft

I. A Die Gesellschaft ist mit dem Ziel und der Absicht gegründet worden,

- 1. das Fach Neulatein und dessen Erforschung weiter zu verbreiten;
- 2. alle Mitglieder in Veröffentlichungen über die Interessen der Gesellschaft zu informieren, besonders über neulateinische Lehre und Forschung an Schulen und Universitäten sowie an anderen Institutionen und Bildungseinrichtungen;
- 3. in regelmäßigen Abständen internationale Kongresse abzuhalten;
- 4. womöglich bei der Veröffentlichung von Arbeiten aus dem Bereich Neulatein oder benachbarter Disziplinen zu helfen;
- 5. den Unterricht im Bereich Neulatein auf allen Ebenen zu fördern.

Unter Neulatein wird die Latinität seit der Renaissance verstanden.

I. B Die Gesellschaft trägt den Namen Internationale Gesellschaft für Neulateinische Studien (Lateinisch: Societas Internationalis Studiis Neolatinis Provehendis; Englisch: International Association for Neo-Latin Studies; Französisch: Association Internationale d'Études néo-latines; Italienisch: Associazione internazionale di studi latini umanistici e moderni; Spanisch: Asociación internacional para los estudios neolatinos; Niederländisch: Internationale Vereniging voor neo-Latijnse studiën). Als offizielle Statuten gelten die in lateinischer Sprache verfassten.

Artikel II: Mitglieder

II. A 1. Alle Personen, die an einer Bildungseinrichtung Neulatein lehren, neulateinische Forschung betreiben oder sich in einer Forschungseinrichtung oder Bibliothek mit Neulatein beschäftigen,

können nach Anmeldung bei der Sekretärin oder dem Sekretär ordentliche Mitglieder werden. Auch andere Gelehrte, die sich im Rahmen der Latinistik mit Neulatein befassen, können über die Sekretärin oder den Sekretär die Aufnahme in die Gesellschaft beantragen.

2. Weiters hat das Ausführende Komitee die Befugnis, Personen, deren Forschungen mit Neulatein zu tun haben, einzuladen, Mitglied der Gesellschaft zu werden.

II. B Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das Wahlrecht in den Verwaltungsversammlungen jedes Kongresses.

II. C 1. Alle Mitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der immer am ersten Januar fällig wird. Es ist möglich, diesen Beitrag einmal für mehrere Jahre zu entrichten. Wie hoch dieser Betrag sein soll, wird auf jedem Kongress für den Zeitraum bis zum folgenden Kongress festgelegt. Diese Festlegung erfolgt auf Empfehlung der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters und nach Billigung durch das Ausführende Komitee (siehe hiezu Art. IV. B) und durch die Verwaltungsversammlung. Das Ausführende Komitee ist unter bestimmten Umständen befugt, die Höhe des Beitrags für ein Mitglied zu reduzieren oder ihm die Zahlung zur Gänze zu erlassen.

2. Mitglieder im Ruhestand zahlen, sofern sie wenigstens drei Jahre ununterbrochen Mitglieder waren, nur die Hälfte des festgesetzten Jahresbeitrags. Auch Studierende müssen nur die Hälfte des festgesetzten Jahresbeitrags bezahlen.

3. Die Verwaltungsversammlung ist unter Zustimmung des Beratenden Ausschusses befugt, darüber zu bestimmen, ob assoziierte Gesellschaften und wissenschaftliche Einrichtungen um die Zahlung eines jährlichen Beitrags ersucht werden sollen, und im Falle eines solchen Ersuchens ist in gleicher Weise die Höhe des Betrags festzulegen.

Artikel III: Leitung der Gesellschaft

III.A Die Organisation und Leitung der Tätigkeiten der Gesellschaft obliegt fünf Personen, die nach dem in Art. V aufgeführten Verfahren zur Wahl aufzustellen und für ihr Amt zu bestimmen sind; es handelt sich um folgende Positionen:

1. Eine Präsidentin bzw. ein Präsident, die bzw. der für den Zeitraum von einem Kongress zum nächsten gewählt wird. Sie bzw. er darf nicht unmittelbar wiedergewählt werden, kann später jedoch erneut gewählt werden.

2. Zwei Vize-Präsidentinnen bzw. Vize-Präsidenten, deren erste bzw. erster für gewöhnlich vom Wahlkomitee als neue Präsidentin bzw. neuer Präsident vorgeschlagen wird. Sie bzw. er sitzt in der Zeit der Vizepräsidentschaft dem Beratenden Ausschuss vor. Die zweite Vize-Präsidentin bzw. der zweite Vize-Präsident sitzt dem Organisationskomitee für die Vorbereitung des folgenden Kongresses vor. Sie bzw. er sollte Mitglied der Institution sein, die den nächsten Kongress ausrichtet. Wenn schließlich die Präsidentin bzw. der Präsident und die erste Vize-Präsidentin bzw. der erste Vize-Präsident abwesend sind oder erkranken, übernimmt die zweite Vize-Präsidentin bzw. der zweite Vize-Präsident die Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Für gewöhnlich wird aber die Vize-Präsidentin bzw. der Vize-Präsident die Rolle der Präsidentin bzw. des Präsidenten einnehmen und an ihre bzw. seine Stelle treten, wenn sie bzw. er an einer schweren Krankheit leidet oder anderweitig in der Ausübung des Amtes gehindert wird. Beide Vize-Präsidenten amtieren von einem zum nächsten Kongress.

3. Eine Schatzmeisterin bzw. ein Schatzmeister mit einer Amtszeit von sechs Jahren (oder den Zeitraum von einem zum nächsten Kongress, wenn dieser sechs Jahre überschreitet). Sie bzw. er kann in unmittelbarer Abfolge für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden. Sie bzw. er legt der Verwaltungsversammlung jedes Kongresses einen Finanzbericht vor.

4. Eine Sekretärin bzw. ein Sekretär mit einer Amtszeit von sechs Jahren (oder den Zeitraum von einem zum nächsten Kongress, wenn dieser sechs Jahre überschreitet). Sie bzw. er kann für weitere Funktionsperioden wiedergewählt werden.

III.B Um den internationalen Charakter der Gesellschaft zu gewährleisten, soll die geographische Herkunft der zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten die beiden Vize-Präsidenten, so weit das möglich ist, nicht aus demselben Land stammen.

Artikel IV: Komitees der Gesellschaft

IV.A Ein Wahlkomitee ist einzurichten. Dieses Komitee bereitet eine Liste von Kandidatinnen und Kandidaten vor, die jeder Kongressversammlung zur Wahl für die einzelnen Leitungspositionen mit Ausnahme der zweiten Vize-Präsidentin bzw. des zweiten Vize-Präsidenten (zu deren Wahl siehe Art. IV.C) vorgelegt wird. Dieses Komitee besteht aus drei Mitgliedern: der scheidenden Präsidentin bzw. dem scheidenden Präsidenten, der bzw. dem Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses und einem dritten Mitglied, das von diesem Ausschuss bestimmt wird. Abgesehen vom Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten sind zwei oder mehrere Kandidatinnen und Kandidaten für jedes Amt zu nominieren. Auch andere Kandidatinnen und Kandidaten können von den Mitgliedern der Gesellschaft der Verwaltungsversammlung des Kongresses vorgeschlagen werden.

IV.B Für die Geschäftsführung der Gesellschaft zwischen zwei Kongressen und zur Vorbereitung des folgenden Kongresses wird ein Ausführendes Komitee eingesetzt. Dieses Komitee setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen: der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, den zwei Vize-Präsidentinnen bzw. Vize-Präsidenten, der Sekretärin bzw. dem Sekretär, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und der bzw. dem Verantwortlichen für neue Medien. Dieses Komitee wird aktiv, sobald diese sechs Personen in der Wahlversammlung bestimmt worden sind, und bleibt bis zu dem Tag im Amt, an dem auf dem folgenden Kongress ein neues Ausführendes Komitee gewählt wird. Sofern es möglich ist und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten angebracht erscheint, findet wenigstens einmal jährlich eine Versammlung dieser fünf Personen statt. Die Mitglieder dieses Komitees sind befugt, zwischen zwei Kongressen im Rahmen dieser Statuten im Namen der Gesellschaft zu agieren.

IV.C Es wird ein Komitee zur Organisation des Kongresses eingerichtet, das die Präsidentin bzw. der Präsident dieses Komitees selbst aufstellt, die bzw. der Mitglied der wissenschaftlichen Einrichtung sein soll, die mit der Ausrichtung des nächsten Kongresses betraut wurde (wie in Art. III.A beschrieben, ist die Präsidentin bzw. der Präsident dieses Komitees *ipso facto* die zweite Vize-Präsidentin bzw. der zweite Vize-Präsident der Gesellschaft). Die Sekretärin bzw. der Sekretär und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister sind *ex officio* Mitglieder dieses Komitees. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist befugt, auch weitere Mitglieder zu kooptieren.

IV.D Ein Komitee zur Gestaltung des Kongressprogramms wird eingerichtet, das den Auftrag hat, die Vortragenden auszuwählen und das Programm des folgenden Kongresses zu organisieren. Dies hat nach den Richtlinien zu erfolgen, die die Verwaltungsversammlung des vorangegangenen Kongresses aufgestellt hat. Diesem Komitee sitzt die neue Präsidentin bzw. der neue Präsident der Gesellschaft vor. Die Mitglieder des Komitees setzen sich aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Komitees zur Organisation des Kongresses, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Beratenden Ausschusses und der Sekretärin bzw. dem Sekretär der Gesellschaft zusammen.

IV.E Ein Veröffentlichungskomitee wird eingerichtet, wie in Art. IX dargelegt wird. Das diesem Komitee vorsitzende Mitglied wird vom Ausführenden Komitee der Verwaltungsversammlung vorgeschlagen, die es für dieses Amt bestimmt.

IV.F Ein Komitee für neue Medien wird eingerichtet, dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender vom Ausführenden Komitee benannt und von der Verwaltungsversammlung des folgenden Kongresses bestätigt wird.

IV. G Ein Komitee zur Förderung der Lehre im Bereich Neulatein wird eingerichtet (siehe Art. I.A.5). Das diesem Komitee vorsitzende Mitglied wird vom Ausführenden Komitee der Verwaltungsversammlung vorgeschlagen, die es für dieses Amt bestimmt.

IV.H Auch andere Komitees können vom Ausführenden Komitee eingerichtet oder von Mitgliedern in der Verwaltungsversammlung verlangt werden. Diese sind jedoch in beiden Fällen von der Verwaltungsversammlung zu bestätigen.

IV.I Sämtliche Komitees sind dazu angehalten, der Verwaltungsversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Artikel V: Wahlen und Neubesetzungen

V.A Die Wahl der Leitungsmitglieder laut Art. III.A ist folgendermaßen durchzuführen: Das Wahlkomitee erstellt eine Wahlliste, auf der der Name einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten für die Präsidentschaft und zwei oder mehrerer für alle anderen Ämter verzeichnet sind mit Ausnahme der zweiten Vize-Präsidentin bzw. des zweiten Vize-Präsidenten (siehe Art. IV.C). Es ist den Mitgliedern gestattet, weitere Vorschläge durch schriftliche Mitteilung an die Sekretärin bzw. den Sekretär an die Verwaltungsversammlung zu richten. Niemand darf von der Wahlkommission ohne ausdrückliche Zustimmung zur Kandidatur vorgeschlagen werden. Vorschläge, die von anderen Mitgliedern gemacht werden, müssen mindestens dreißig Tage vor dem Kongress in schriftlicher Form kommuniziert werden. Sie müssen von zwei Mitgliedern gemacht werden, die die Kandidatin bzw. den Kandidaten vorschlagen, deren bzw. dessen Einverständnis vorliegen muss. Die scheidende Präsidentin bzw. der scheidende Präsident sitzt der Verwaltungsversammlung vor und leitet die Wahlen. Es handelt sich um eine geheime Wahl. Die Sekretärin bzw. der Sekretär hat schriftlich festzuhalten, wie viele Wählerinnen und Wähler anwesend sind. Die Wahl bedarf einer einfachen Mehrheit.

V.B Alle Mitglieder der Gesellschaft können in den Beratenden Ausschuss gewählt werden (siehe Art. VI). Ausschussmitglieder, die eine assoziierte Einrichtung oder Gesellschaft vertreten, werden von ihrer jeweiligen Einrichtung oder Gesellschaft nominiert. Die restlichen Mitglieder des Beratenden Ausschusses müssen Mitglieder der Gesellschaft sein und werden der Verwaltungsversammlung von mindestens zwei anderen Mitgliedern (wie in Art. V.A beschrieben) vorgeschlagen. Die Wahl in den Beratenden Ausschuss findet im Rahmen der Verwaltungsversammlung entsprechend den in Art. V.A beschriebenen Bedingungen statt.

Artikel VI: Beratender Ausschuss

VI.A Es wird ein Beratender Ausschuss eingerichtet, dessen Aufgabe darin besteht, die wissenschaftlichen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den mit ihr assoziierten Gesellschaften und Einrichtungen (siehe Art. VIII) zu fördern und weiterzuentwickeln, ebenso wie zwischen der Gesellschaft und den wissenschaftlichen Zentren und Einrichtungen, in denen die Fachrichtungen gepflegt werden, die die Berater im Komitee vertreten.

VI.B Der Beratende Ausschuss soll wie folgt besetzt sein:

1. mit Vertreterinnen und Vertretern der grundlegenden Disziplinen (Kunst, Klassische Philologie, Geschichte, Recht, Sprachwissenschaft, Literatur, Musik, Philosophie, Physik und Mathematik, Theologie etc.);

2. mit Vertreterinnen und Vertretern der mit der Gesellschaft assoziierten Gesellschaften und Einrichtungen, welche jeweils ein Mitglied im Beratenden Ausschuss stellen.

VI.C 1. Die Anzahl der Personen, die als Repräsentanten der grundlegenden Disziplinen im Beratenden Ausschuss vertreten sein sollen, wird jeweils von der Verwaltungsversammlung festgelegt.

2. Diese Berater bleiben bis zur folgenden Sitzung der Verwaltungsversammlung im Amt und können zweimal wiedergewählt werden.

3. Zum Modus, nach dem die Mitglieder des Beratenden Ausschusses vorgeschlagen und designiert werden, siehe Art. V.B.

VI.D 1. Gesellschaften und andere wissenschaftliche Einrichtungen, die eine Assoziierung mit der Gesellschaft anstreben, müssen bei der bzw. beim Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses einen Antrag zur Assoziierung stellen. Diesen Antrag leitet die bzw. der Vorsitzende zur Beschlussfassung an die Verwaltungsversammlung weiter. Die bzw. der Vorsitzende ist darüber hinaus befugt, Gesellschaften und andere wissenschaftliche Einrichtungen einzuladen, sich mit der Gesellschaft zu assoziieren.

2. Bezüglich des von den assoziierten Einrichtungen zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages siehe Art. II.C.3.

VI.E An der Spitze des Beratenden Ausschusses steht die erste Vize-Präsidentin bzw. der erste Vize-Präsident der Gesellschaft. Sie bzw. er bleibt bis zum nächsten Kongress im Amt. Ihre bzw. seine Aufgabe besteht darin sicherzustellen, dass die Ansichten, Empfehlungen und Anträge der Mitglieder des Beratenden Ausschusses an das Ausführende Komitee weitergeleitet werden. Ebenso haben sich die Beraterinnen und Berater am ersten Tag jedes Kongresses zu treffen, um einen Bericht an das Ausführende Komitee vorzubereiten. Darüber hinaus muss sie bzw. er dafür sorgen, dass das dritte Mitglied des Wahlkomitees ernannt wird. Die bzw. der Vorsitzende ist außerdem Mitglied im Komitee zur Gestaltung des Kongressprogramms (siehe Art. IV.D).

VI.F Die bzw. der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung der Sitzungen des Beratenden Ausschusses und sorgt weiters dafür, dass seine Empfehlungen festgehalten und allen Mitgliedern der Gesellschaft mitgeteilt werden.

VI.G Der Beratende Ausschuss wählt zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die die Buchführung der Gesellschaft prüfen und einen Bericht an die Verwaltungsversammlung erstellen. Die Rechnungsprüferinnen bzw. rechnungsprüfer bleiben sechs Jahre lang im Amt.

Artikel VII: Wissenschaftliche Kongresse

VII.A Im Abstand von zwei, drei oder höchstens vier Jahren wird ein internationaler Kongress der Gesellschaft abgehalten, und zwar in der Stadt, die das Ausführende Komitee der Verwaltungsversammlung vorgeschlagen hat.

VII.B Mit Ausnahme eigens eingeladenen Personen haben nur ordentliche Mitglieder der Gesellschaft das Recht, dem Komitee zur Gestaltung des Kongressprogramms einen Vortrag vorzuschlagen. Dieses Komitee stimmt über die eingegangenen Vorschläge ab. Die Teilnahme an den Kongressen ist nur den Mitgliedern gestattet, die die Kongressgebühr bezahlt haben, deren Höhe das Organisationskomitee des Kongresses festlegt. Auf jedem Kongress können jedoch ein oder mehrere Vorträge oder andere Veranstaltungen auf Beschluss des Organisationskomitees für die interessierte Öffentlichkeit frei zugänglich sein.

VII.C Das Ausführende Komitee ist befugt, Personen, die kein Mitglied der Gesellschaft sind, als Gäste zu einem Kongress einzuladen. Das Ausführende Komitee bestimmt, ob die Eingeladenen die Kongressgebühr bezahlen müssen.

VII. D Auf jedem Kongress wird eine Versammlung abgehalten, in deren Rahmen nach einer Diskussion der Austragungsort des nächsten Kongresses von den Mitgliedern bestimmt wird, die Wahlen stattfinden und weitere Themen behandelt werden, die in den Statuten vorgesehen sind. Diese Versammlung wird als Verwaltungsversammlung bezeichnet.

VII.E Die Tagesordnung dieser Verwaltungsversammlung muss von der Sekretärin bzw. vom Sekretär mindestens einen Monat vor dem Kongress an alle Mitglieder übermittelt werden. Jedes Mitglied, das einen Gegenstand in die Tagesordnung einbringen will, hat diesen schriftlich und mindestens zwei Monate vor dem Kongress dem Präsidenten der Gesellschaft mitzuteilen.

Artikel VIII: Repräsentation und Assoziierung

VIII.A Auf Empfehlung des Ausführenden Komitees und mit Zustimmung der Verwaltungsversammlung kann die Gesellschaft in anderen wissenschaftlichen Organisationen vertreten sein, die entsprechende Ziele verfolgen, sei es nur namentlich oder durch einen eigens entsandten Vertreterin bzw. einen eigens entsandten Vertreter. Die Vertretung der Gesellschaft auf anderen Versammlungen oder Kongressen darf nur jemand übernehmen, dem das Ausführende Komitee das Mandat hiezu erteilt hat.

VIII.B Gesellschaften und wissenschaftliche Einrichtungen, die sich mit der Gesellschaft assoziieren wollen, haben so vorzugehen, wie unter Art. VI.D beschrieben.

Artikel IX: Drucklegung von Schriften

IX.A Die Akten jedes Kongresses sind in einer Form zu veröffentlichen, die den Zielen der Gesellschaft entspricht. Die Verantwortung zur Vorbereitung der Drucklegung eines Kongressaktenbandes liegt beim Komitee zur Gestaltung des Kongressprogramms.

IX.B Informationen über neulateinische Themen werden regelmäßig in einer oder mehreren Publikationen auf Veranlassung der Gesellschaft veröffentlicht. Offizielle Mitteilungen werden den Mitgliedern durch die Sekretärin bzw. den Sekretär mitgeteilt.

IX.C Auch andere Veröffentlichungen können zwischenzeitlich vom Ausführenden Komitee empfohlen werden. Daher ist ein Publikationskomitee einzurichten, welchem ein Mitglied auf Empfehlung des Ausführenden Komitees vorsitzt. Es muss gemäß seines Amtes Mitglied des Komitees sein, das mit der Veröffentlichung der Akten beauftragt ist, wie in Art. IX.A beschrieben.

Artikel X: Änderung der Statuten

Anträge auf Änderung der Statuten oder Hinzufügung neuer Artikel sind per Rundschreiben zwei Monate vor dem Kongress mitzuteilen, auf dem darüber beraten wird. Ein Antrag auf Änderung der Statuten muss mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder genehmigt werden, die auf einer vorschriftsmäßig angekündigten Verwaltungsversammlung des Kongresses anwesend sind und ihre Stimme abgeben.